

der rationellen, das heißt der zielgerichteten und bewußten, Denktätigkeit des Untersuchungsführers.

Erst durch das Analysieren, Vergleichen, Abstrahieren, Verallgemeinern, Schlußfolgern, Konkretisieren usw. erschließt er sich die wesentlichen Seiten des aufzuklärenden Sachverhalts, seine vielfältigen personellen und sachlichen Zusammenhänge und Hintergründe.

Zweifelsfrei wahre Untersuchungsergebnisse sind Resultat eines spezifischen Erkenntnisprozesses. Bekanntlich wird im Strafverfahren und in der Untersuchungsarbeit der Erkenntnisprozeß (Beweisführungsprozeß) unter Berücksichtigung erkenntnistheoretischer Gesichtspunkte und praktischer Erfordernisse in zwei eng miteinander verbundene, jedoch nicht miteinander identische Prozesse untergliedert.

Es handelt sich dabei um:

1. den Prozeß der Erkenntnisgewinnung, also den des Erlangens wahrer Erkenntnisresultate über die den Gegenstand der Untersuchung bildende Straftat und ihre Zusammenhänge, die es aufzuklären gilt (Wahrheitsfindung),
2. den Prozeß des Beweisens, also des Nachweisens der objektiven Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisresultate (Wahrheitssicherung).

Während der Prozeß der Erkenntnisgewinnung auf die Erlangung wahrer Untersuchungsergebnisse gerichtet ist, ist das Ziel des Beweisprozesses die Erlangung von Gewißheit über die Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisresultate.

Der Beweisführungsprozeß vollzieht sich in der Untersuchungsarbeit vom Niederen zum Höheren, vom Nichtwissen oder geringen Wissen zum umfassenden Wissen, von der Ungewißheit über verschiedene Stufen der Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit über die Wahrheit der Untersuchungsergebnisse.